

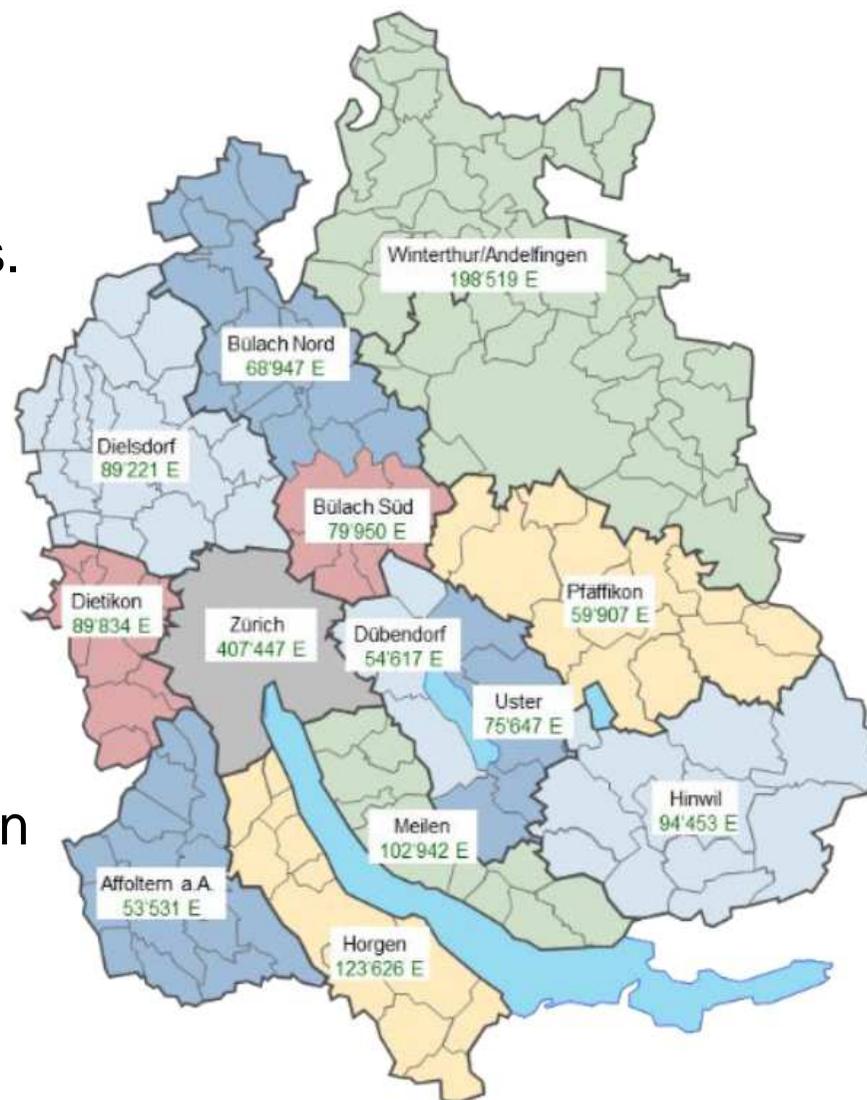
Erwachsenenschutz verstehen

Veranstaltung vom 30. Oktober 2018
Stadthaus Effretikon

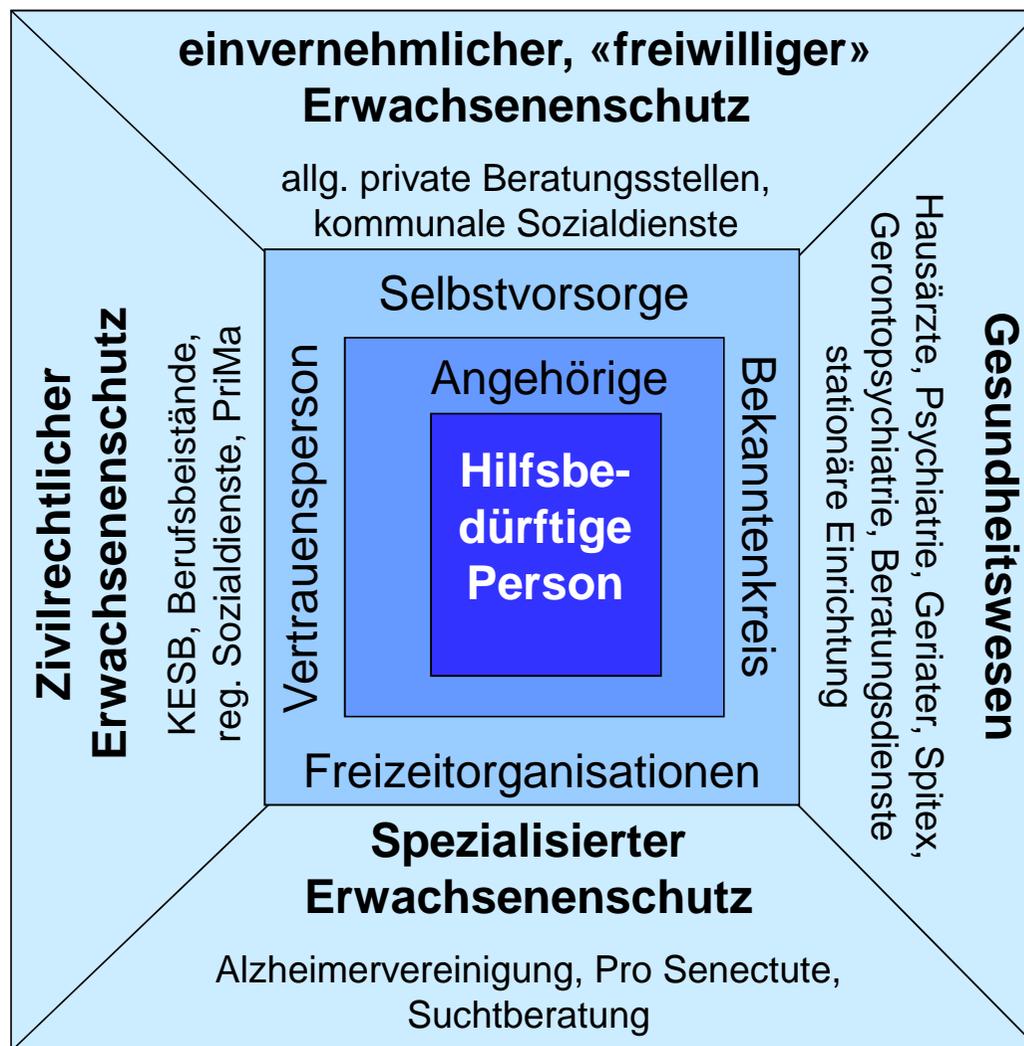
lic. iur. Ruedi Winet, Pflegefachmann HF
Präsident KESB Bezirk Pfäffikon ZH
lic. iur. Corinne Hertli
Rechtsdienst KESB Bezirk Pfäffikon ZH

13 KESB im Kanton Zürich

- Interdisziplinäre Fachbehörden (insbes. Recht, Sozialarbeit sowie Gesundheit, Psychologie etc.)
- Trägerschaft bei Gemeinden (Zweckverband, Sitzgemeinde etc.)
- Aufsicht durch Gemeindeamt Kanton Zürich
- Beschwerdeinstanz Bezirksrat (bei FU Bezirksgericht), dann Obergericht und Bundesgericht



System Erwachsenenschutz



Vertretung Schutzbedürftiger



Stellvertretung Erwachsene

Wer handelt an Stelle einer handlungsunfähigen Person?

Vertretung durch eigenes Handeln:

Vollmacht, Vorsorgeauftrag,
Patientenverfügung

Vertretung von Gesetzes wegen:

Vermögensverwaltung durch Ehegatten,
Angehörige bei med. Angelegenheiten

Vertretung durch behördliche Anordnung:

Beistandschaften

bei Urteils-
unfähigkeit

Erika Meier will vorsorgen

Frau Meier ist gerade 70 geworden. An ihrem Geburtstag überlegt Sie sich, ihrer Tochter Eva eine Generalvollmacht zu erteilen. Wie muss sie das machen?

Vollmacht

Handlungsfähige Person beauftragt eine natürliche oder juristische Person mit der Übernahme der Personensorge, der Vermögenssorge oder der Vertretung im Rechtsverkehr.

Die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung bzw. der Auftrag «erlischt, sofern **nicht das Gegenteil** bestimmt ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, mit dem **Verlust** der entsprechenden **Handlungsfähigkeit**, dem Konkurs, dem Tod oder der Verschollenerklärung des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.» (Art. 35 Abs. 1 bzw. Art. 405 Abs. 1 OR)
Vollmachten sind also gültig, sofern sie schon vor Eintritt Urteilsunfähigkeit wirksam sind und ausdrücklich auch danach weitergelten sollen!

Erika Meier will vorsorgen

Frau Meier ist gerade 70 geworden. An ihrem Geburtstag überlegt Sie sich, ihrer Tochter Eva eine Generalvollmacht zu erteilen. Wie muss sie das machen?

Sie macht nun doch keine Generalvollmacht, da sie nicht will, dass ihre Tochter Eva schon jetzt über ihr Vermögen verfügen kann. Sie überlegt sich nun ihre Tochter als Vorsorgebeauftragte einzusetzen. Wie muss sie nun vorgehen?

Vorsorge-Auftrag

Handlungsfähige Person beauftragt für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person mit der Übernahme der Personensorge, der Vermögenssorge oder der Vertretung im Rechtsverkehr.

- Handschriftlich oder notariell beglaubigt
- KESB als Hinterlegungsort (Kanton Zürich)
- Eintrag beim Zivilstandsamt über Hinterlegungsort
- Widerruf jederzeit möglich soweit urteilsfähig
- Validierung Auftrag durch KESB (Gültigkeit, Vorsorgefall, Eignung + angemessene Entschädigung, weitere Massnahmen)
- Folge: Löschung im Stimmregister
- Beratung durch Pro Senectute, Rechtsanwälte, Notar, Caritas

Vorsorge-Auftrag: Einschreiten KESB

Grundsatz

- Rechenschaftspflicht besteht nur gegenüber der auftraggebenden (nun urteilsunfähigen) Person, keine Kontrolle durch KESB
- Lediglich persönliche Haftung Beauftragter gemäss OR
- Entfall Handlungsbefugnis bei Interessenskollision

Kontrollmechanismen im Vorsorgeauftrag regeln

z.B. Bestimmung einer Person, welche die beauftragte Person überwacht, z.B. Zustimmung einer zweiten Person bei wichtigen Geschäften, periodische Rechnungsablage

Einschreiten KESB bei Gefährdung der Interessen des Betroffenen auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen (aufgrund Meldung Dritter)

Mögliche Massnahmen: Weisungen, Berichtspflicht, Auftragsentzug

Erika Meier will vorsorgen

Frau Meier ist gerade 70 geworden. An ihrem Geburtstag überlegt Sie sich, ihrer Tochter Eva eine Generalvollmacht zu erteilen. Wie muss sie das machen?

Sie macht nun doch keine Generalvollmacht, da sie nicht will, dass ihre Tochter Eva schon jetzt über ihr Vermögen verfügen kann. Sie überlegt sich nun ihre Tochter als Vorsorgebeauftragte einzusetzen. Wie muss sie nun vorgehen?

Schliesslich findet sie, dass ihr das mit dem Vorsorgeauftrag zu kompliziert ist. Grösseres Vermögen (insbes. Liegenschaften) hat sie keines. Sie füllt nun auf der Bank ein Vollmachtsformular für ihre Tochter aus. Nun mit 81 lassen ihre geistigen Fähigkeiten deutlich nach. Was geschieht? Wer vertritt sie in ihren Angelegenheiten?

Gesetzliche Vertretungsrechte

Urteilsfähige Person hat keine Regelung getroffen und wird urteilsunfähig

- Vertretung im rechtsgeschäftlichen, ordentlichen Bereich durch Ehegatten, eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner (Art. 374 f. ZGB), wenn gemeinsamer Haushalt oder regelmässiger Beistand. Ausserordentliche Geschäfte brauchen Zustimmung KESB.
- Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377ff ZGB) gemäss Stufenfolge durch LebenspartnerIn, Nachkommen, Eltern, schliesslich Geschwister (Art. 378 ZGB).
Ausnahmen: Dringliche Fälle (Art. 379 ZGB) durch Arzt und psychische Störung (Art. 380 ZGB) angeordnete FU nötig.

Erika Meier will vorsorgen

Frau Meier ist gerade 70 geworden. An ihrem Geburtstag überlegt Sie sich, ihrer Tochter Eva eine Generalvollmacht zu erteilen. Wie muss sie das machen?

Sie macht nun doch keine Generalvollmacht, da sie nicht will, dass ihre Tochter Eva schon jetzt über ihr Vermögen verfügen kann. Sie überlegt sich nun ihre Tochter als Vorsorgebeauftragte einzusetzen. Wie muss sie nun vorgehen?

Schliesslich findet sie, dass ihr das mit dem Vorsorgeauftrag zu kompliziert ist. Grösseres Vermögen (insbes. Liegenschaften) hat sie keines. Sie füllt nun auf der Bank ein Vollmachtsformular für ihre Tochter aus. Nun mit 81 lassen ihre geistigen Fähigkeiten deutlich nach. Was geschieht? Wer vertritt sie in ihren Angelegenheiten?

Ein Jahr später stürzt Frau Meier schwer und muss ins Spital. Sie hat sich schon früher überlegt, dass sie keine lebensverlängernden Massnahmen möchte. Wie kann sie dafür schauen?

Patienten-Verfügung

Urteilsfähige Person beauftragt für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine natürliche Person mit der Übernahme der Vertretung in medizinischen Angelegenheiten und legt fest, welche medizinischen Massnahmen getroffen werden dürfen.

- Schriftlich, datiert und eigenhändig unterzeichnet
- Eintrag in Versichertenkarte vorgesehen
- Kontrolle der Wirksamkeit durch Arzt/Ärztin
- Arzt/Ärztin hat sich an Patientenverfügung zu halten
- Beschwerde an KESB bei Nichteinhalten, durch nahestehende Person
- Beratung durch Hausarzt, Pro Senectute, Rechtsanwälte, Notar, Caritas

Meldung gefährdete Person

Jedermann kann KESB Meldung erstatten, wenn eine erwachsene Person hilfsbedürftig oder die wenn körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

Damit der Staat seine Pflicht, hilfsbedürftige Personen - insbesondere Kinder - vor Gefährdungen zu schützen (vgl. Art. 11 BV), wahrnehmen kann, ist KESB auf Meldungen angewiesen.

- Betroffene vorab - soweit angemessen - informieren
- Formulare im Sinne Hilfestellung im Internet, z.B. unter www.kesb-zh.ch
 - Festhalten von Fakten
 - Wertungen vermeiden
 - Unsicherheiten in der Einschätzung deklarieren

Meldung an KESB am Wohnort, wenn unbekannt am Aufenthaltsort

Vorgehen KESB Erwachsenenschutz



Falls nicht ausreichend: Beistand

Massgeschneiderter Auftrag an Beistandsperson:

- Aufgabenbereiche: Administratives, Einkommens-/Vermögensverwaltung, Wohnen, Gesundheit, Rechtsverfahren
- Begleitung/Vertretung/Mitwirkung
- keine/punktuelle/umfassende Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Beistandsperson nur zuständig soweit Auftrag durch KESB besteht

- Einsetzung von Angehörigen, Berufs- oder Fachbeiständen, Privatpersonen
- Aufsicht durch KESB mit Inventar und Rechnungsablage
- Staatliche Haftung mit Rückgriff bei Vorsatz

Voraussetzungen Beistandschaft

Schwächezustand Betroffener
(geistige Behinderung/psych. Störung u.ä.)

+

Schutzbedarf betroffene Person
(Erforderlichkeit/Non-Adherence)

+

Geeignetheit Massnahme
(z.B. unter Berücksichtigung Compliance)

Subsidiarität:

Anordnung behördlicher Massnahmen nur dort, wo nicht andere Mittel ebenso geeignet sind, die Schutzbedürftigkeit zu beheben.

Aufgabenbereiche Beistand ES

Administrative Angelegenheiten

Einkommen und Vermögensangelegenheiten

Personensorge, allgemeiner Rechtsverkehr

Wohnen, Gesundheit, spezielle Rechtsvertretung

Arten Beistandschaft ES

Begleitbeistandschaft ZGB 393

→ keine Einschränkungen

Vertretungsbeistandschaft ZGB 394/395

→ Anrechnung Handlungen Beistand

mit/
ohne

Entzug Vermögenswerte ZGB 395 III

Teilentzug Handlungsfähigkeit ZGB 394 II

Mitwirkungsbeistandschaft ZGB 396

→ Gemeinsames Handeln mit Beistand

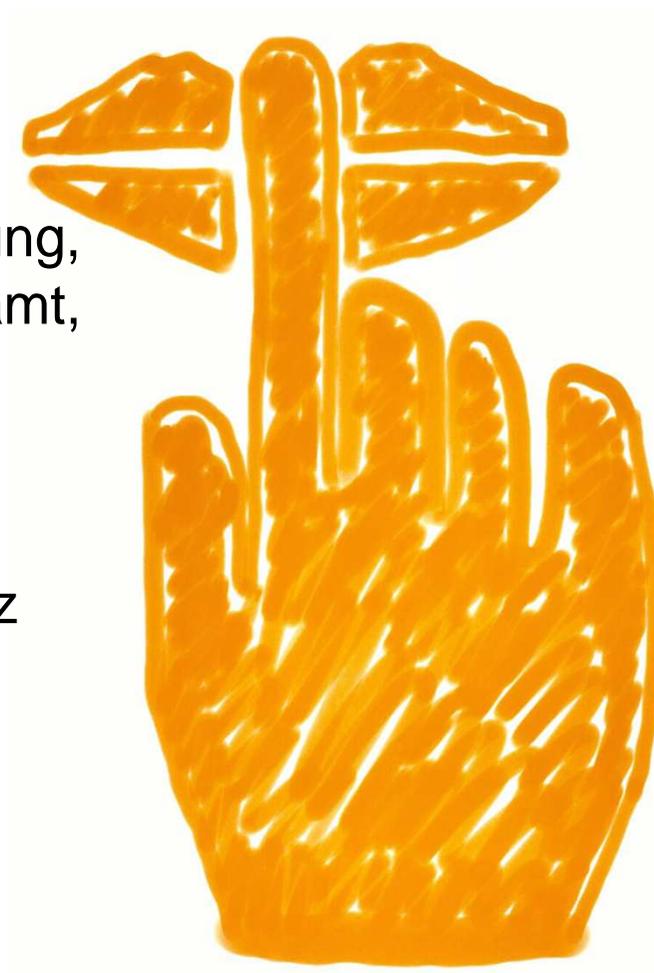
Umfassende Beistandschaft ZGB 398

→ vollständiger Entzug Handlungsfähigkeit

Schutz KESB-Daten

KESB untersteht nach Art. 451 ZGB
Verschwiegenheitspflicht, ausser

- ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung,
innerhalb Meldepflichten (Zivilstandsamt,
Betreibungsamt)
- entgegenstehende überwiegende
Interessen (z.B. Fallabklärung,
Massnahmenführung, Gefahrenschutz
Dritter)



Personen mit Massnahmen ZH/PF

Per 31.12.	2013	2014	2015	2016	2017	2016/17 PF
Erwachsene	13'076	13'410	13'469	13'671	13'806	494/544
Minderjährige	7'787	7'798	7'883	7'959	7'681	369/381
Total	20'863	21'208	21'352	21'630	21'487	
Bevölkerungszahl	1'421'895	1'443'436	1'463'459	1'482'003	1'498'641	59'907
Massnahmen pro 1000 Einwohner	14.7	14.7	14.6	14.6	14.3	
Bezirk Pfäffikon ZH		12.9	13.9	14.6	15.4	
CH				15.7	15.6	

Weitere Infos

- KESB im Kanton Zürich
www.kesb-zh.ch
- KOKES, Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
www.kokes.ch
- Pro Senectute, Caritas, Curaviva, Beobachter
- KESCHA, Anlaufstelle für betroffene Personen und deren Angehörige
www.kescha.ch